

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

**zu dem Antrag der Abgeordneten Abicht, Benninghaus, Berger, Braga, Cotta, Czuppon, Dr. Dietrich, Düben-Schaumann, Erfurth, Gerhardt, Haseloff, Häußler, Höcke, N. Hoffmann, T. Hoffmann, Jankowski, Kießling, Kramer, Krell, Laudénbach, Dr. Lauerwald, Luhn, Möller, Mühlmann, Muhsal, Nauer, Prophet, Rottstedt, Schlösser, Steinbrück, Thrum und Treutler der Fraktion der AfD
- Drucksache 8/457 -**

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der Amtsführung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz und weiterer Verantwortungsträger im Zusammenhang mit dem ‚Kramer-Komplex‘“

Die Nummer I des Antrags wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe D wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. welche Rechtsprechung zur Auslegung mehrdeutiger Aussagen, die sich auf die spezifische Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden bezieht, das Amt für Verfassungsschutz in seinen Entscheidungen zur Beobachtung des AfD-Landesverbands Thüringen sowie zu dessen Einstufung als gesichert rechtsextrem herangezogen hat;
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 4 bis 11.
 - c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und nach dem Wort „Vorgaben“ werden die Worte „einschließlich der Maßgaben zu seinem Auftrag und seinen Aufgaben“ eingefügt.
2. Buchstabe G wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. welche Rechtsprechung zur Anwendung des staatlichen Neutralitätsgebots auf die spezifische Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden das Amt für Verfassungsschutz in seiner Arbeit heranzieht.“

Begründung:

Die antragstellenden Fraktionen anerkennen das Minderheitenrecht der die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses einfordernden Abgeordneten. Zur vollständigen Bewertung des Sachverhalts bedarf es aus hiesiger Sicht jedoch Ergänzungen. Gemäß dem Einsetzungsantrag in Drucksache 8/457 soll „im Zentrum der Untersuchung [...] stehen, wie Entscheidungen des Amts für Verfassungsschutz unter der Leitung seines Präsidenten zur Beobachtung sowie zur Einstufung politischer Parteien und Gruppierungen getroffen wurden.“ Der Antrag stellt in diesem Zusammenhang auf die „methodische und rechtliche Fundierung dieser Entscheidungen“ ab. Er bezieht sich dabei auf eine Auswahl von Rechtsgütern wie die Meinungsfreiheit, das staatliche Neutralitätsgebot und die Indemnität. Mit dem Änderungsantrag wird das Ziel verfolgt, den Untersuchungsauftrag um weitere relevante rechtliche Gesichtspunkte zu ergänzen, um die aufgeworfenen Sachverhalte möglichst umfassend und kontextgerecht erforschen zu können.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Einsetzungsantrag thematisiert unter Nummer I Buchstabe D Nummer 1 „relevante Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit und die damit verbundene Schutzwürdigkeit mehrdeutiger Aussagen“. Daran anknüpfend wird ein Untersuchungsaspekt ergänzt. Damit der Landtag seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive bestmöglich und sachlich präzise nachkommen kann, werden ergänzend rechtliche Feststellungen in den Blick genommen, die von der Rechtsprechung spezifisch zum Fall der Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden ausgeführt wurden. Damit sollen die Spezifika von Verfassungsschutzbehörden in Hinblick auf die aufgeworfene Frage der zulässigen Auslegung von mehrdeutigen Aussagen ausdrücklich mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der Einsetzungsantrag fragt nach den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben, die das Amt für Verfassungsschutz bei bestimmten Entscheidungen herangezogen hat. Mit der hiesigen Änderung werden hierunter ausdrücklich auch Vorgaben zum Auftrag und den Aufgaben des Amts für Verfassungsschutzes gefasst. Diese bloße Ergänzung zielt darauf ab, explizit auch die existenzbegründenden Normen für die Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden im Untersuchungsauftrag in den Blick zu nehmen. Schließlich sind auch diese ein zentraler Maßstab, an dem das Handeln einer Verfassungsschutzbehörde zu messen ist. Teil dessen kann etwa der Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung als Zweck des Amts für Verfassungsschutz (Artikel 97 Satz 1 der Verfas-

sung des Freistaats Thüringen) sein. Damit zusammenhängend wäre als Beispiel auch das Prinzip der wehrhaften Demokratie in seiner Gesamtheit zu nennen, „das vor allem in Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankert ist und gewährleisten soll, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören“ (BVerfG, Urteil v. 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, juris-Rn. 418). Durch die Formulierung „einschließlich“ steht außer Frage, dass von der hiesigen Änderung andere Aufklärungsinteressen unberührt bleiben.

Zu Nummer 2

Der Einsetzungsantrag nimmt unter Nummer I Buchstabe G Nummer 5 die Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung in den Blick und bezieht dies exemplarisch auf die Neutralitätspflicht der Staatsorgane. Mit der hiesigen Ergänzung wird dieser Ansatzpunkt weiter untersetzt. Konkret soll das Handeln des Amts für Verfassungsschutzes ausdrücklich auch mit Rechtsprechung abgeglichen werden, die das staatliche Neutralitätsgebot speziell im Kontext des Tätigwerdens von Verfassungsschutzbehörden beleuchtet. Dies trägt dazu bei, das Handeln des Amts für Verfassungsschutz anhand von möglichst konkretisierten Maßstäben adäquat bewerten zu können.

Für die Fraktion
der CDU:

Jary

Für die Fraktion
des BSW:

Dr. Wogawa

Für die Fraktion
der SPD:

Merz